# Reichsgesetzblatt

## Teil 1

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1935	Nr. 44
Lag	Inhalt	Seite
13, 4, 35	Verordnung über die Ausbildung der Gerichtsreferendare in der Verwaltung 545	
18. 4. 35	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Aberleitung Sozialversicherung des Saarlandes	
18. 4. 35	Berordnung jur Durchführung und Ergänzung bes Gefetes zur Förder des Wohnungsbaus	
18. 4. 35	Berordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft	550
15. 4. 35	Berichtigung	552

### Verordnung über die Ausbildung der Gerichtsreserendare in der Verwaltung. Vom 13. April 1935.

In Ergänzung der Justizausbildungsordnung bestimme ich auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Uberleitung der Rechtspsiege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91):

### § 1

Mit Genehmigung des die Gesamtausbildung leitenden Beamten kann der Referendar die Verwaltungsstation bei anderen geeigneten Verwaltungsstellen als den im § 32 der Justizausdildungsordnung vorgesehenen ableisten, insbesondere in einer staatlichen Sonderverwaltung, bei der Reichsleitung, den Gau- und Kreisleitungen der NSDAP, bei sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder in großen Wirtschaftsbetrieben oder verbänden.

### § 2

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn eine ordnungsmäßige Ausbildung des Referendars durch sachtundige Anleitung und Aufsicht sichergestellt, eine bestimmte Person als hierfür verantwortlich bezeichnet ist und diese Berantwortung anerkannt hat.

Berlin, ben 13. April 1935.

# Der Reichsminister ber Justig

In Vertretung
Dr. Freisler

# Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes.

### Bom 18. April 1935.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 42 der Berordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesehbl. I S. 240) wird folgendes verordnet:

# Abschnitt I Allgemeine Borschriften

### 8 1

Die nach den §§ 5 und 6 der Verordnung über die Aberleitung der Sozialversicherung des Saar-landes vom 15. Februar 1935 zuständigen Versicherungsbehörden übernehmen die anhängigen Verfahren nach dem Stande am 1. März 1935.

### \$ 3

Das Schiedsamt bei dem bisherigen Knappschaftsoberversicherungsamt in Saarbrücken fällt mit dem
1. März 1935 weg. Seine Aufgaben gehen mit dem
gleichen Tage auf das Schiedsamt bei dem Knappschaftsoberversicherungsamt in Bonn über.

### § 3

§ 15 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274) gilt mit der Maßgabe, daß der Beirat spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats zu berufen ist, nachdem der Leiter des Versicherungsträgers sein Amt angetreten hat.